

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

Cyberversicherung

Erstes Urteil zur
Cyberversicherung und seine
Lehren für Unternehmen

Von Dr. David Ulrich, LL.M.

Cyberversicherung

Erstes Urteil zur Cyberversicherung und seine Lehren für Unternehmen

Für Unternehmen stellen Cyberattacken eine stetige Gefahr dar. Um sich gegen die aus Cyberattacken folgenden existenzbedrohenden Gefahren (wie etwa Betriebsunterbrechungen oder Haftungsansprüche/Bußgelder wegen Datenschutzverstößen) abzusichern, schließen Unternehmen Cyberversicherungen ab.

Nach oft mühsamen Vertragsverhandlungen, im Rahmen derer die Unternehmen zahlreiche Fragen zu ihrer IT-Sicherheit beantworten müssen (sogenannte Risikofragebögen), erwarten Unternehmen im Falle einer erfolgreichen Cyberattacke den zugesicherten Versicherungsschutz.

In der Realität folgt jedoch nicht selten das böse Erwachen: Der Cyberversicherer verweigert den Versicherungsschutz. Cyberversicherer begründen ihre Verweigerung regelmäßig mit der (vermeintlich) grob fahrlässigen Falschbeantwortung einer vorvertraglichen Risiko-Frage und treten nach § 19 Abs. 2 VVG wegen einer verletzten Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag

zurück. Ergänzend wendet der Versicherer meist ein, das Unternehmen habe durch eine unzureichende IT-Sicherheit, die den Angriff erst ermöglichte, den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt und kürzt deswegen seine Leistung nach § 81 Abs. 2 VVG. [...]

Den Volltext des Kommentars zum Urteil des LG Tübingen (Urteil vom 26.05.2023, 4 O 193/21) lesen Sie in der Zeitschrift Betriebs-Berater, Heft 35 vom 28. August 2023 (online abrufbar unter online.ruw.de)

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gern zur Verfügung:



Dr. David Ulrich, LL.M. (Kent)
Rechtsanwalt

WILHELM Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 30 8172732-40

david.ulrich@wilhelm-rae.de